

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der Firma

FRUTAROM Savory Solutions Austria GmbH

A.-Schemel-Straße 9
5020 Salzburg
Österreich
FN 50475

im Folgenden „FRUTAROM“ genannt.

1. Geltung

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Lieferungen und Leistungen, die von FRUTAROM gegenüber dem Käufer erbracht werden, auch wenn diese Lieferungen bzw. sonstigen Leistungen von FRUTAROM ohne Verwendung oder ausdrückliche Bezugnahme auf diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen erfolgen.

Mit Bestellung bzw. spätestens mit Empfang der Ware bzw. Leistung anerkennt der Käufer diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung von FRUTAROM.

Abweichenden Vertragsbedingungen des Käufers wird ausdrücklich widersprochen. Auch die Übersendung einer Auftragsbestätigung durch FRUTAROM gilt nicht als Anerkennung der Vertragsbedingungen des Käufers.

2. Vertragsabschluss

Die Angebote von FRUTAROM sind freibleibend. Bestellungen des Käufers werden erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung seitens FRUTAROM oder durch Lieferung bzw. Leistung angenommen.

Die in Prospekten oder ähnlichen Unterlagen enthaltenen und die mit einem Angebot gemachten Angaben und Abbildungen sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Geringe Abweichungen des gelieferten Gegenstandes von der Beschreibung des Angebotes gelten als genehmigt und berühren nicht die Erfüllung des Vertrages, sofern die Abweichung für den Käufer zumutbar ist. Dies gilt insbesondere auch für den Fall von Änderungen und Verbesserungen, die dem technischen Fortschritt dienen.

3. Preise

Die in den Preislisten angeführten Preise sind freibleibend. Es gelten diejenigen Preise, die sich aus den Preislisten von FRUTAROM ergeben, die am Tag des Vertragsschlusses zwischen den Parteien gelten. Sollten sich zwischen Vertragsschluss und Lieferung die Preislisten von FRUTAROM verändern, so ist der Kunde verpflichtet, den veränderten Betrag zu bezahlen. Sollten sich jedoch die Preise um mehr als 10 % zwischen Vertragsschluss und Lieferung erhöhen, so ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

4. Rechnungslegung und Zahlungsbedingungen

FRUTAROM fakturiert ausschließlich in Euro. Die Rechnungen von FRUTAROM sind innerhalb von zehn Tagen netto ab Faktura Datum zur Zahlung fällig. Der Käufer aus einem anderen EU-Mitgliedsstaat hat spätestens mit der Bestellung eine allfällige UID-Nummer an FRUTAROM bekannt zu geben.

Bei verspäteter Zahlung verrechnet FRUTAROM Verzugszinsen in Höhe der gesetzlichen Zinsen zwischen Unternehmern. Die mit der Einbringlichmachung von Forderungen verbundenen Mahn-, Inkasso- und sonstigen Kosten trägt der Käufer.

Kommt der Käufer mit einer fälligen Zahlung in Zahlungsrückstand, wird ein von ihm ausgestellter Scheck oder Eigenakzept nicht eingelöst, wird über das Unternehmen des Käufers ein Insolvenzverfahren eröffnet oder ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt, bzw. werden sonstige Tatsachen bekannt, aus denen sich eine erhebliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Käufers ergibt, wird das Unternehmen des Kunden aufgelöst oder werden gegen nicht unbedeutende Teile seines Vermögens Zwangsvollstreckungsmaßnahmen eingeleitet, oder bestehen aus anderen Gründen erhebliche Zweifel an der Zahlungsfähigkeit bzw. Zahlungswilligkeit des Käufers, so ist FRUTAROM berechtigt, die sofortige Zahlung aller offenstehenden Rechnungen zu fordern, auch wenn hierfür bereits Schecks oder Wechsel gegeben worden sind, sowie für sämtliche noch ausstehende Lieferungen Vorkasse zu verlangen oder vorbehaltlich der FRUTAROM sonst zustehende Rechte vom Vertrag, unter Setzung einer angemessenen Frist, zurückzutreten. Der Käufer kann die Geltendmachung dieser Rechte durch Stellung einer für FRUTAROM akzeptablen Sicherheit abwenden.

Alle Zahlungen sind spesenfrei und ohne Abzug zu leisten, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde und es sind insbesondere alle Überweisungs-, Scheck-, Wechselspesen und alle Abgaben vom Käufer zu tragen. Der Käufer ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt wurden oder unstreitig sind. Zahlungen können mit schuldbefreiender Wirkung nur an FRUTAROM oder an mit firmenmäßig gefertigter Inkassovollmacht ausgewiesene Vertreter der Lieferfirma erfolgen. Zahlungen gelten nur dann und insoweit erfüllt, wenn der entsprechende Betrag auf dem Bankkonto von FRUTAROM gutgebucht wird oder bei FRUTAROM selbst einlangt. Zahlungen werden stets zunächst auf die Kosten (Mahnspesen, Prozesskosten etc.), sodann auf die Zinsen und zuletzt auf das Kapital und zwar auf die jeweils älteste Schuld angerechnet. Entgegenstehende Weisungen des Schuldners sind unwirksam. Allfällige schriftliche Anmerkungen des Käufers auf Zahl- oder Erlagscheinen können wegen automationsunterstützter Datenverarbeitung von FRUTAROM nicht zur Kenntnis genommen werden und sind unbeachtlich.

Die Annahme von Wechseln und Schecks erfolgt in jedem Fall nur zahlungshalber. Ein Skontoabzug ist bei Zahlung mit Wechseln ausgeschlossen. FRUTAROM kann angebotene Zahlungen in Schecks oder Wechseln, ohne Angaben von Gründen, ablehnen.

5. Zessionsverbot

Eine Abtretung von allfälligen Forderungen des Käufers gegen FRUTAROM ist unzulässig.

Sofern Kaufpreisforderungen oder Forderungen auf Nebenkosten (z.B. Verzugszinsen oder Eintreibungskosten) offen sind, ist eine Abtretung von Forderungen, welche

der Käufer gegenüber seinen Kunden aufgrund der Weiterveräußerung der von FRUTAROM gelieferten Waren hat, unzulässig.

6. Lieferung und Gefahrenübergang

FRUTAROM ist zu Teillieferungen berechtigt, wenn nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Jede Teillieferung gilt als eigenes Geschäft und kann von FRUTAROM gesondert in Rechnung gestellt werden. Eine Mehr- oder Minderlieferung von bis zu 5 % der Menge bei Gewürzen und Wirkstoffen gilt als Auftragserfüllung.

Der Gefahrenübergang erfolgt im Einzelfall entsprechend den vereinbarten INCOTERMS. Liegt keine diesbezügliche Vereinbarung vor, geht die Gefahr auf den Käufer über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager von FRUTAROM verlassen hat. Wird der Versand auf Wunsch des Käufers verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über.

FRUTAROM leistet keine Gewähr und haftet nicht für die Beförderung oder die Auswahl der damit befassten Personen.

Die Gefahr geht jedenfalls mit der Versendung auf den Käufer über, auch wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist. Verzögert sich die Versendung aus Gründen, die dem Kunden oder seinem Erfüllungsgehilfen zuzurechnen sind, geht die Gefahr mit Bereitstellung der Ware auf den Käufer über. Bei Abnahmeverzug wird der Käufer – vorbehaltlich sonst zustehender Rechte – lagerzinspflichtig.

Sofern ex works (EXW) vereinbart ist, stellt FRUTAROM im Einzelfall für eine schnelle Verladung Hilfskräfte auf Wunsch des Käufers zur Verfügung. Der Einsatz dieser Hilfskräfte erfolgt unentgeltlich und auf Gefahr des Käufers.

Die zugrundeliegende Fassung der INCOTERMS ist grundsätzlich die Fassung INCOTERMS® 2010.

Die Angabe von Lieferterminen erfolgt unverbindlich. Die Nichteinhaltung der Liefertermine berechtigt den Käufer erst dann zur Geltendmachung der ihm gesetzlich zustehenden Rechte, wenn FRUTAROM trotz schriftlicher Setzung einer angemessenen Nachfrist die Lieferung bzw. Leistung nicht durchführt. Die Lieferfrist wird durch alle nicht vom Parteiwillen umfassten Umstände, wie nicht rechtzeitige Belieferung durch allfällige Vorlieferanten, Fälle höherer Gewalt, behördliche Eingriffe, Transport und Verzollungsverzug, Transportschäden, Energie- und Rohstoffmangel und Arbeitskonflikte, um die Dauer der Hinderung verlängert. Wenn Lieferfristen und Liefertermine nicht schriftlich vereinbart sind, übernimmt FRUTAROM für deren Einhaltung keine Gewähr und Haftung.

7. Eigentumsvorbehalt

Sämtliche gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises samt allen Nebenforderungen sowie aller sonstigen Forderungen Eigentum von FRUTAROM.

Der Käufer ist bis auf Widerruf ermächtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiterzuverarbeiten und zu veräußern, solange er sich FRUTAROM gegenüber nicht im Verzug befindet. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Im Fall der Veräußerung der Vorbehaltsware tritt der Käufer bereits bei

Vertragsabschluss bei sonstigem Schadenersatz alle ihm zustehenden Ansprüche gegen seine Abnehmer mit allen Nebenrechten an FRUTAROM ab. Der Käufer ist jederzeit widerruflich ermächtigt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen, darf jedoch nicht anderweitig darüber verfügen.

Kommt der Käufer mit seinen Zahlungsverpflichtungen FRUTAROM gegenüber in Verzug oder tritt eine erhebliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Käufers ein oder verstößt der Käufer gegen sonstige Vertragspflichten, so ist FRUTAROM berechtigt, die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen, diese anderweitig freihändig zu veräußern und/oder sicherungsweise abgetretene Forderungen einzuziehen. Der Käufer verpflichtet sich, FRUTAROM den Zutritt zu seinen Räumen und die Besitznahme bzw. die Abholung zu gestatten. Vor Durchführung eines Freihandverkaufes wird FRUTAROM der Wert der Vorbehaltswaren durch einen Sachverständigen erheben und dem Käufer Gelegenheit geben, Kaufinteressenten namhaft zu machen.

Der Käufer ist verpflichtet, FRUTAROM Auskunft über den Bestand an Vorbehaltsware und an abgetretenen Forderungen zu geben. Im Fall des Zugriffs Dritter auf die Vorbehaltsware oder die abgetretenen Forderungen hat der Käufer FRUTAROM unverzüglich zu unterrichten und FRUTAROM bei der Geltendmachung ihrer Rechte zu unterstützen, insbesondere alle Unterlagen und Informationen zu geben, die zur Geltendmachung der Rechte von FRUTAROM erforderlich sind. Gelangt ein derartiger abgetretener Rechnungsbetrag an Dritte, so ist der Käufer verpflichtet, diesen Betrag von Dritten zurückzufordern und ihn an FRUTAROM auszufolgen. Insbesondere ist der Käufer auch verpflichtet, seinerseits alle erforderlichen Rechtsbehelfe zur Wahrung der Rechte von FRUTAROM zu ergreifen.

Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware nach den Grundsätzen eines ordentlichen Kaufmannes zu versichern. Der Käufer tritt bereits jetzt etwaige Versicherungsansprüche oder etwaige Ersatzansprüche wegen des Untergangs oder Verschlechterung der Vorbehaltsware an FRUTAROM ab.

8. Gewährleistung

FRUTAROM leistet dafür Gewähr, dass sich die Ware zum Zeitpunkt der Übergabe an die den Transport ausführende Person im vereinbarten Zustand befindet. Andere Eigenschaften als die vereinbarten gelten nicht als zugesichert und begründen keinerlei Anspruch auf Gewährleistung. Verwendet der Käufer die Ware zu anderen als von FRUTAROM empfohlenen Zwecken oder in einer anderen als von FRUTAROM angegebenen Dosierung, trifft FRUTAROM keinerlei Gewährleistung. Eine Gewährleistung ist auch für Mischungen ausgeschlossen, die auf Angaben des Käufers beruhen, sowie für Waren, die auf Wunsch des Käufers nur wie angeliefert weitergegeben werden.

Bei unverzüglichen, längstens aber binnen fünf Werktagen ab Abnahme durch den Käufer geltend gemachten berechtigten Reklamationen, hat FRUTAROM das Recht die Ware auszutauschen oder eine Preisminderung zu gewähren. Alle anderen Ansprüche, insbesondere auf Wandlung, werden ausgeschlossen.

Der Käufer hat die gelieferte Ware bzw. die erbrachte Leistung nach Erhalt unverzüglich auf Vollständigkeit, Richtigkeit und sonstige offenkundige Mängel zu überprüfen und eventuelle Mängel unverzüglich, spätestens jedoch binnen fünf Tage nach Erhalt der Ware, schriftlich zu rügen. Wenn Waren unmittelbar an Dritte versandt werden, beginnt die Frist für die Untersuchung und Rügeverpflichtung mit Einlangen der Ware. Die Gewährleistungsfrist entspricht der jeweiligen Haltbarkeit der Ware bis zum Mindesthaltbarkeitsdatum. Bei Produkten ohne Mindesthaltbarkeitsdatum 12 Monate ab Gefahrenübergang. Eine Reklamation muss schriftlich erfolgen, wobei die Übermittlung mit Telefax/E-Mail auf Risiko des Käufers geht. Soweit möglich, ist ein Muster der Ware zu übersenden. Ohne ausdrückliche Zustimmung von FRUTAROM ist eine Rücksendung der Ware nicht zulässig. Der Käufer hat FRUTAROM Gelegenheit zu geben, die Ware zu untersuchen und hat sie zu diesem Zweck aufzubewahren und bereitzuhalten. Verstößt der Kunde gegen eine dieser Obliegenheiten, so verliert er jeden Anspruch aufgrund der behaupteten Mängel, sei es aus dem Titel der Gewährleistung, des Schadenersatzes oder aus anderer Rechtsgrundlage.

Retouren werden von FRUTAROM grundsätzlich nur nach Vorabsprache und ausdrücklicher Genehmigung akzeptiert.

9. Haftung und Schadenersatz

FRUTAROM haftet für Schäden nur soweit zwingendes Recht eine solche Haftung vorsieht und auch nur für Schäden, die trotz ausreichender Eingangs-, Zwischen- und Ausgangsprüfung durch den Käufer entstanden sind.

FRUTAROM haftet nicht für entgangenen Gewinn, erwartete aber nicht eingetretene Ersparnisse, Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Käufer sowie mittelbare Schäden und Folgeschäden, sofern nicht das Produkthaftungsgesetz abweichende Regelungen zwingend vorschreibt.

Anregungen für die Verarbeitung und Verwendung der Produkte sowie etwaige Rezepturvorschläge werden von FRUTAROM nach besten Kenntnissen und Informationen unverbindlich gegeben. Jeder Verarbeiter der FRUTAROM Produkte haftet selbst für die Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften, auch z.B. auf dem Gebiet des Patentrechtes.

Für Waren, die auf Wunsch des Käufers wie angeliefert weitergegeben werden (für Waren in Originalgebinden von Vorlieferanten bzw. für Handelswaren, die als solche für den Vertragsabschluss bezeichnet werden müssen), übernimmt FRUTAROM keinerlei Haftung. In diesen Fällen geht die Verpflichtung, die zur Sicherstellung einer den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Beschaffenheit erforderlichen Untersuchungen vorzunehmen, auf den Käufer über.

Soweit die Haftung von FRUTAROM ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für Angestellte, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von FRUTAROM.

10. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte

Alle von FRUTAROM stammenden Grafiken und sonstigen Werke im urheberrechtlichen Sinn, insbesondere von FRUTAROM gestaltete Druckmotive, sind Eigentum von FRUTAROM. Jede Verwendung durch den Auftraggeber, Kunden oder Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung seitens FRUTAROM. FRUTAROM haftet nicht für

Kollisionen mit Rechten Dritter, insbesondere nicht für Urheberrechte, oder gewerbliche Schutzrechte, wenn Unterlagen vom Auftraggeber/Kunden zur Verfügung gestellt werden oder Vorgaben zur Gestaltung eingehalten werden müssen. FRUTAROM hat diesbezüglich keine Nachforschungen anzustellen, eine Prüfung obliegt dem Auftraggeber.

Wird FRUTAROM von Dritten wegen der Verwendung, Verwertung oder Vervielfältigung der vom Auftraggeber/Kunden beigestellten Unterlagen oder dessen Vorgaben wegen der Verletzung von Rechten Dritter, insbesondere von Urheberrechten, gewerblichen Schutzrechten oder wegen der Verletzung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb in Anspruch genommen, so hat der Auftraggeber/Kunde FRUTAROM bei der Verteidigung gegen diese Rechtsverletzung zu unterstützen und sämtliche Schäden, einschließlich Anwalts- und Prozesskosten, die FRUTAROM dadurch entstehen, zu ersetzen.

Von FRUTAROM angefertigte Entwürfe, Reinzeichnungen und Klischees bleiben Eigentum von FRUTAROM.

11. Wursthüllen und Verpackungen

Als Sonderfertigung gedruckte bzw. konfektionierte Wursthüllen sind von Rücknahme und Umtausch – ausgenommen bei berechtigten Qualitätsmängeln des Rohmaterials (Schlauchhülle) sowie bei offensichtlichen Konfektionierungsfehlern (Druck, Abbindung, Raffung etc.) – ausgeschlossen. Bei den eingesetzten Druckverfahren sind geringfügige Farbabweichungen von den vorgegebenen bzw. im Entwurf vorgesehenen Druckfarben möglich und gelten als auftragsgemäße Erfüllung. Eine farbliche Abweichung ist dann geringfügig, wenn der vertragliche Zweck, insbesondere die Verwendung im Kundenverkehr, nicht beeinträchtigt wird.

Bei Sonderanfertigungen verpflichtet sich der Kunde auch Teillieferungen anzunehmen. Eine Mehr- oder Minderlieferung von bis zu 10 % der Menge gilt als Auftrags Erfüllung.

Ein Ausschuss bis zu 3 % der Menge bei allen als Sonderfertigung gelieferten Wursthüllen an den Käufer gilt als vertragsgemäße Leistung.

12. Datenschutz

Zur Abwicklung des mit dem Käufer geschlossenen Vertrags ist eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten des Käufers erforderlich. FRUTAROM verarbeitet dabei die Kontakt-, Bestell- und Zahlungsinformationen des Käufers. Grundlage für die Verarbeitung ist der zwischen den Parteien geschlossene Vertrag (Art. 6 Abs. 1 b) EU-Datenschutzgrundverordnung). Eine darüber hinausgehende Verarbeitung erfolgt ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen oder einer vom Käufer erteilten Einwilligung.

Einzelheiten über den Umfang der Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Käufers ergeben sich aus der allgemeinen Datenschutz-Information (Art. 12-14 DSGVO) auf unserer Homepage www.frutaromsavory.com.

13. Sonstige Bestimmungen

Die von FRUTAROM gelieferten Verpackungen sind zur Gänze über die profitara austria gmbh unter der Lizenznummer 126333 entpflichtet.

Die Irrtumsanfechtung wird ebenso ausgeschlossen wie die Anfechtung des Vertrages wegen Verletzung über oder unter der Hälfte des wahren Wertes.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ungültig sein oder nachträglich ungültig werden, so bleibt die Gültigkeit des Restvertrages davon unberührt. Eine ungültige oder nachträglich ungültig gewordene Bestimmung wird von FRUTAROM durch eine solche Bestimmung ersetzt, welche den beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am ehesten erreicht.

Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Käufer und FRUTAROM gelangt ausschließlich österreichisches Sachrecht unter Ausschluss der Verweisungsnormen und unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes zur Anwendung. Erfüllungsort für beide Teile ist Salzburg. Als Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten wird ausschließlich das sachlich zuständige Gericht der Landeshauptstadt Salzburg vereinbart. FRUTAROM ist berechtigt, ein anderes, für den Käufer zuständiges Gericht anzurufen.